



Planteil II

Planteil I

**IV Hinweise zur Planung**

- 1 Mutterboden**  
Gemäß § 202 BauGB i.V.m. § 1 BBodSchG genießt der Mutterboden besonderer Schutz. Er ist vor Baubeginn gesondert zu lagern und nach Baubeschluss dem Gebiet sinnvoll wieder zuzu-führen (z.B. zur Geländegestaltung). Sonstige nichtbelastete Erdmassen der Ablagerungen oder des Aushubes sind nach Möglichkeit weitgehend im Gebiet einzubauen bzw. zur Verwendung abzugeben.
- 2** Um größere topographische Veränderungen zu vermeiden, sollen Bodenbewegungen auf den Baugrundstücken möglichst gering gehalten werden.
- 3 Altlasten**  
Werden im Rahmen des Bauvorhabens, insbesondere bei tiefbautechnischen Maßnahmen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG bekannt oder ver-susacht, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrVBOdSchG unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Erzgebirgskreis anzuzeigen. Über notwendige Maßnahmen wird standortbezogen entschieden.  
Das Flurstück Nr. 294 der Gemarkung Dittersdorf ist im SALKa mit der Allseelenkennziffer 81110001 unter der Bezeichnung "Deponie Siedlung Steinbruch" erfasst. Bei ggf. erforderlichen Bodeneingriffen in diesem Bereich sind anfallende Überschussmassen an Bodenaushub zu deklarieren und entsprechend ihrer Schadstoffgehalte dem jeweiligen Entsorgungsweg zuzu-führen.
- 4 Radonschutz**  
Das Plangebiet liegt in einem festgelegten Radonvorsorgegebiet (Allgemeinverfügung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 19.11.2020, in Kraft getreten am 31.12.2020 zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innen-räumen nach § 12(1) Satz 1 Strahlenschutzgesetz). In diesem Gebiet gelten Anforderungen für den Bau von Gebäuden. Diese müssen so geplant und gebaut werden, dass das Eindringen von Radon aus dem Boden in Gebäude verhindert oder erheblich erschwert wird.
- 5 Altbergbau**  
Da in diesem historischen Goldbergaugebiet Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können und obwohl im Geltungsbereich keine Bergbauaufschlüsse bekannt sind, sollten Bau-gruben und Fundamentgraben einer Baugrubendogutachtung auf das Vorhandensein von Gäng-ausläsersystemen und Spalten alten Bergbaus ingenieurgeologisch überprüft werden. Wird Alt-bergbau angehoffen, ist das Sächsische Oberbergamt Freiberg gemäß § 5 der Sächsischen Hohlraumverordnung in Kenntnis zu setzen.
- 6 Baugrunduntersuchung**  
Im Bereich geplanter Baumaßnahmen sollte eine Baugrunduntersuchung in Anlehnung an die DIN 4020 / DIN EN 1997-2 durchgeführt werden. Hierbei sollen vorhandene Geodaten des Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie recherchiert und angemessen berücksichtigt werden. Ggf. erforderliche hydrogeologische Untersuchungen (Versickerungs-eigenschaften des Untergrundes) sollten in die Baugrunduntersuchung integriert werden. Alle Bodenuntersuchungsergebnisse sind nach Sächs. Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz dieser zuständigen geologischen Behörde zur Verfügung zu stellen (§15 SächsKrVBOdSchG). Bei Bodenaufschlüssen ist die Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gemäß Geo-logiedatengesetz (GeoDG) zu beachten.

- 7 Vermessungs- und Grenzpunkte**  
Im Plangebiet befinden sich Vermessungs- und Grenzpunkte. Diese sind während der Baumaßnahme nicht zu verändern oder zu beseitigen. Gefährdete Vermessungs- und Grenz-punkte sind vor den Baumaßnahmen sichern zu lassen (§§ 6 und 27 Sächs. Vermessungs- und Katastergesetz SächsVermKatG).
- 8 Denkmalschutz**  
Es wird gebeten, die ausführenden Firmen auf ihre Meldepflicht von Bodenfinden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen. Eine Beeinträchtigung der Denkmalschutzobjekte ist auszuschließen.
- 9 Kampfmittel**  
Sollten bei der Bauausführung verdächtige kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist die Bautätigkeit unverzüglich einzustellen, der Sächs. Kampfmittelbeseitigungsdienst zu kontaktieren und die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
- 10 Immissionsschutz**  
Die Einhaltung der Abstandsregelung für Schornsteinaustrittsöffnungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung als zwingende Voraussetzung für die Zulassung des Betriebes von Kaminen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ist bei der Gebäude-planung vorsorglich zu beachten.
- 11 Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz**  
V1: Erhalt des Apfelbaumes inkl. Buntspecht-Höhlen im Westen des Geltungsbereiches während der Baumaßnahme im gesamten Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich. Im Wurzelbereich dürfen keinerlei Eingriffe wie Bodenauftrag, Bodenabrang, Versiegelung, Aufgrabung, Verdrichtung, Ablagerung oder Befahrung erfolgen.  
V2: Beseitigung von Gehölzen (soweit unvermeidbar) inkl. Bestand neophytischer invasiver Staudenkrötenfliege (Fallopia sp.) von Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie Wochenstuhndierzeit von Fledermäusen.  
V3: Beleuchtungskonzept: Reduzierung der Beleuchtung von Gebäude und Verkehrsflächen auf ein Mindestmaß (räumlich) bzw. eine bedarfsbezogene Mindestzeit (zeitlich). Abstrahlung nach unten in geringem Winkel (keine Fassadenbeleuchtung / Anstrahlung); geringe Leuchtpunkthöhe; Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum Natriumdampf- Niederdrucklampen (NA), Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) oder LED-Lampen.  
V4: Weitere Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen festgestellt, ist das Feldern Vorgehen zwingend mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**LEGENDE**

**Teil A - Planzeichnung**  
Planzeichenerklärung (§ 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB)

**Art der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB - §§ 2 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO

<span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; background-color: orange;"></span>	Mischgebiet MI § 6 BauNVO
---	------------------------------

**Maß der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB - §§ 16 bis 21 der BauNutzungsverordnung - BauNVO

GRZ 0,4	Grundflächenzahl
II	Anzahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
OK 10,0	Höhe baulicher Anlagen über Bezugspunkt

**Bauweise, Baugrenze**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

<span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; border: 1px solid black;"></span>	Baugrenze
<span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border: 1px solid black; border-radius: 50%;"></span>	offene Bauweise
<span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border: 1px solid black; border-radius: 50%;"></span>	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

**Verkehrsflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB

<span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: yellow;"></span>	öffentliche Straßenverkehrsfläche
<span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; background-color: yellow;"></span>	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
<span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px;"></span>	Fußgängerbereich

**Grünflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

<span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border: 1px solid green; border-radius: 50%;"></span>	öffentliche Grünfläche
--	------------------------

**Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzbindungen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

<span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; border: 1px solid green;"></span>	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
<span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border: 1px solid green; border-radius: 50%;"></span>	A1 Gehölzpflanzung

**Pflanzgebote, Pflanzbindungen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB

<span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border: 1px solid green; border-radius: 50%;"></span>	Anpflanzen Bäume	<span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border: 1px solid green; border-radius: 50%;"></span>	Erhalt Bäume
<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px solid green; border-radius: 50%;"></span>	Anpflanzen Sträucher		

**Sonstige Planzeichen**

<span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; border: 1px solid black;"></span>	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
--	---

- Hinweise**
- Flurstücksgrenze
  - 397 Flurstücksnummer
  - 10,00 Bemaßung (Meter)
  - 102,5 Versorgungsleitung - unterirdisch, mit Bezeichnung des Mediums
  - 102,5 Höhenangabe
  - 102,5 Gebäude (Bestand)
  - 102,5 mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Versorgungsträger (Lage außerhalb des Geltungsbereiches)
  - 102,5 Strom Mittelspannung MS, Niederspannung NS
  - 102,5 GAS Gashochdruckleitung TGH 050-000, DN 200, MOP 25
  - 102,5 Gas, MD Leitung
  - 102,5 TW Trinkwasserleitung
  - 102,5 Beseitigung Fichte mit quartierträchtigen Gehölzstrukturen
  - 102,5 vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Art der baulichen Nutzung	
Grundfläche	max. Gebäudehöhe
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse

zu IV Hinweise zur Planung

**12 Pflanzarten**  
Folgende Arten werden im Bereich der Straßenbegleitpflanzung zur Verwendung empfohlen:  
- Echter Roldorn (Crataegus laevigata "Paul's Scarlet")

- Bäume für das Baugebiet: Neben Obstgehölzen aller Art werden folgende Gehölze empfohlen:
- Feldahorn (Acer campestre)
  - Hainbuche (Carpinus betulus)
  - Gem. Esche (Fraxinus excelsior)
  - Vogelkirsche (Prunus avium)
  - Traubeneiche (Quercus petraea)
  - Echte Mehlbeere (Sorbus aria)
  - Winterlinde (Tilia cordata)
  - Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
  - Rotbuche (Fagus sylvatica)
  - Echte Walnuss (Juglans regia)
  - Traubeneiche (Prunus padus)
  - Steleiche (Quercus robur)
  - Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

- Sträucher für das Baugebiet:
- Gem. Felsenbirne (Amelanchier ovalis)
  - Haselnuss (Corylus avellana)
  - Zweigr. Weißdorn (Crataegus laevigata)
  - Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
  - Wildrose- Arten (Rosa spec.)
  - Lavendel-Weide (Salix eleagnos)
  - Gewöhnlicher Schmeißel (Viburnum opulus)
  - Roter Harttriegel (Cornus sanguinea)
  - Eingr. Weißdorn (Crataegus monogyna)
  - Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) - giftig!
  - Schlehe (Prunus spinosa)
  - Ohr-Weide (Salix aurita)
  - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

- Sträucher für die Ausgleichsmaßnahme (Vogelschutz- und Vogelnahtgehölze):
- Kornelkirsche (Cornus mas)
  - Weißdorn (Crataegus monogyna)
  - Vogelkirsche (Prunus avium)
  - Hunds-Rose (Rosa canina)
  - Gewöhnlicher Schmeißel (Viburnum opulus)
  - Haselstrauch (Corylus avellana)
  - Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
  - Schlehe (Prunus spinosa)
  - Eberesche (Sorbus aucuparia)

**Teil B Textteil**

**I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**  
(§ 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)

- 1 Art der baulichen Nutzung (§§ 2 - 11 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - 1.1 Es wird ein "Mischgebiet" (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.
  - 1.2 Folgende Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO als nicht zulässig festgesetzt:
    - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
    - Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauGB),
    - Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauGB),
    - Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauGB),
    - Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO werden unter Hinweis auf § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zugelassen.
- 2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - 2.1 Die zulässige Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt.
  - 2.2 Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse begrenzt.
  - 2.3 Die maximale Höhe der Gebäude beträgt OK 10,0 m. Oberer Bezugspunkt für die maximale zulässige Gebäudehöhe ist die Oberkante der Dachtrauf. Als unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die mittlere Höhe der Fahrbahnoberkante der dem jeweiligen Baugrundstück zugeordneten Verkehrserschließungsstraße festgesetzt.
- 3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§§ 22, 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)**
  - 3.1 Für das Mischgebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
  - 3.2 Es sind Einzel- und Doppelhäuser mit insgesamt maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
  - 3.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
  - 3.4 Für die Bemessung und Lage der Abstandsflächen zwischen den Baugrundstücken gilt § 6 SächsBO. Der Mindestabstand zur Straße beträgt 3,0 m.
  - 3.5 Die Baugrenzen können durch untergeordnete Gebäudeteile wie Erker, Eingangstreppe- unddachung und Dachvorsprünge bis zu 1,50 m überschritten werden.
- 4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§§ 14, 21 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
  - 4.1 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es sind Stellplätze für die zulässigen Nutzungen entsprechend der Richtzahlentabelle des VwV/SächsBO § 49 nachzuweisen.
  - 4.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.
  - 4.3 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen werden gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zugelassen.
- 5 Flächen für Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
  - 5.1 Die Rückhaltung von Niederschlagswasser soll innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Im Mischgebiet ist zur Drosselung des Oberflächenwasserabflusses pro 100 m² befestigter Fläche eine Rückhaltung der Regenwasser über grundstücksbezogene Zisternen von mindestens 3 m³ Speicherraum und einem Abflussbauwerk 1,0 m in Zuge des Bauantrages nachzuweisen. Die Retentionszisterne muss mit einer Größe von 1 ls in das öffentliche Kanalsystem gedrosselt einleiten.
  - 5.2 Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades sind auf den privaten Grundstücksflächen offene-poröse, versickerungsfähige Beläge auf Stellplätzen und Wegeflächen zu verwenden (Rasen-fuge, Drainfuge, wassergebundene Decke, sog. Okkopflaster).
- 6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) / Maßnahmenkonzept Artenschutz**
- 6.1 FCS1: Auf der festgesetzten Ausgleichsfläche A1 (Flurstück 294 Gemarkung Dittersdorf) sind auf einer ca. 800 m² großen Gesamfläche standortgerechte, einheimische Vogelschutz- und Vogelnahtgehölze unterschiedlicher Wuchshöhe locker anzupflanzen. Die Gehölzpflanzung ist durch die Pflanzung von mindestens 5 heimischen Solitärbäumen (z.B. Kirsche, Apfel, Eberesche) im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ergänzen. Die Solitärgehölze sind als Hochstamm zu pflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgänge sind unverzüglich zu ersetzen. Ein Durchwachsen der Gehölzpflanzungen zu einem reinen Baum-bestand (durch Samenflug) ist durch regelmäßige Pflege zu verhindern. Alle 10 - 25 Jahre ist von der Gesamfläche ca. 20% des Bestandes (exklusive der 5 Solitärbäume) auf den Stock zu setzen. Es ist sicherzustellen, dass sich auf dem Flurstück 294 der Gemarkung Dittersdorf z.B. durch eine Unterlassung von Pflegemaßnahmen kein Wald etabliert.**

**II Baurungsrechtliche Festsetzungen**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 SächsBO)

- 8 Dächer**
  - 8.1 An den Hauptgebäuden sind Sattel-, Walm-, Pult- und Flachdächer zulässig.
  - 8.2 Bei Sattel-, Walm- und Pultdächern der Hauptgebäude sind diese in den Farbönen schiefer-grau, anthrazitfarben, dunkelgrau, altgrau oder schwarz zu gestalten. Die Dächer der Neben-gebäude sind in Farbe dem Dach des Hauptgebäudes anzugleichen.
- 8.3 Glänzende, reflektierende Materialien zur Dacheindeckung sind auszuschließen (ausge-nommen Solar- und Photovoltaikablagen)**
- 8.4 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dächern sind zulässig. Sie sind zu einheit-lich geordneten Elementen zusammenzufassen und müssen die Neigung des Daches auf-nehmen.**
- 9 Fassaden**
  - 9.1 Grelle, auffallende Farbtöne sind als Fassadenfarbe unzulässig.
- 10 Einfriedungen**
  - 10.1 Straßenseitig sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,60 m in Form von Zäunen und Hecken zulässig; werden entsprechend SächsBO zulässige Zäune errichtet oder Hecken gepflanzt, die höher als 0,80 m sind, ist die Einhaltung des Sichtwinkels zum öffentlichen Verkehrsraum nachzuweisen.
  - 10.2 Mit Einfriedungen ist ein Mindestabstand von 0,50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.
  - 10.3 Um einen Durchgang für Kleintiere zu ermöglichen ist bei den Zäunen ein unterer Abstand des Zaunes zur Geländeoberkante von mindestens 15 cm einzuhalten.

**Verfahrensvermerke**

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Mischgebiet "Weißbacher Straße - Erzgebirgsblick" wurde vom Gemeinderat am 26.10.2020 (Beschluss Nr.: 01/10/2020) beschlossen und durch Veröffent-lichung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Nr. 05/2021 vom 26.03.2021 bekannt gemacht.

Datum: 30.03.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 30.03.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 30.03.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 11.05.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 30.03.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 11.05.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 25.08.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 14.10.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 14.10.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 24.11.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 14.10.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 14.10.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 24.11.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 24.11.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 24.11.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 24.11.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 26.10.2021  
Krause  
Bürgermeister

Datum: 30.10.2021  
Krause  
Bürgermeister

**Rechtsgrundlagen**

Diese Bauleitplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden:

**Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I. S. 4147) geändert worden ist.

**BauNutzungsverordnung (BauNVO)** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802) geändert worden ist.

**Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV 90)** als Verordnung über die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802) geändert worden ist.

**Sächsische Bauordnung (SächsBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

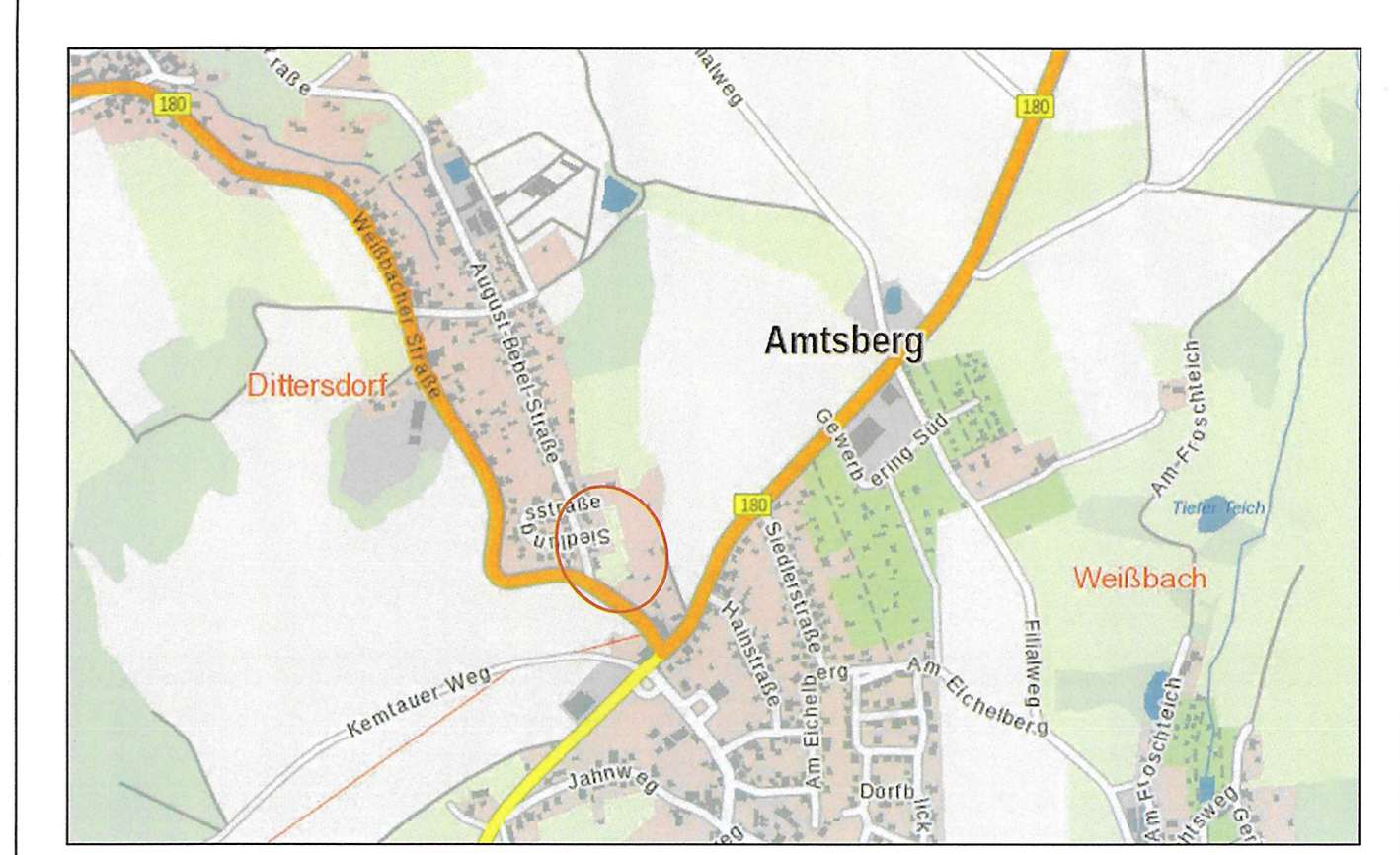
**Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2016 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist.

**Satzung zum Bebauungsplan Mischgebiet "Weißbacher Straße - Erzgebirgsblick" in Amtsberg OT Dittersdorf**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I. S. 4147) geändert worden ist sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekannt-machung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeinde-ordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg am 22.11.2021 und der Bekanntmachung die Satzung über den Bebauungsplan Mischgebiet "Weißbacher Straße - Erzgebirgsblick" in Amtsberg OT Dittersdorf bestehend aus Planzeichnung Teil A (Planteil I) und Planteil II, M 1:500 und dem Textteil (Teil B) erlassen.

Amtsberg, 26.10.2021  
Krause  
Bürgermeister

**Gemeinde Amtsberg  
Erzgebirgskreis**



Lage im Raum

**Bebauungsplan Mischgebiet  
"Weißbacher Straße - Erzgebirgsblick"**